



Vorlage Nr.: 10/273		14.11.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent I	12.12.2005	3
Kreistag	Dezernent I	19.12.2005	4

2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Beschlussvorschlag: Dem Kreistag wird vorgeschlagen:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen wird als Satzung beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Allgemeine Gebührensatzung und der dazugehörige Gebührentarif des Kreises Recklinghausen regeln die Gebührenerhebungen für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises, soweit spezielle Gebührenregelungen nicht vorhanden sind.

Seit der Änderung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PFG NW) zum 01.08.2003 ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 PFG NW der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Feststellung der Förderungswürdigkeit von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen zuständig.

Die Entscheidung, ob eine Pflegeeinrichtung die Fördervoraussetzungen des PFG NW und der dazu erlassenen Verordnungen erfüllt, wird auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung bzw. des Investors der Baumaßnahme getroffen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Schlathöller	gez. Klöter	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Verwaltungstätigkeiten hierzu machen einen größeren Arbeitsaufwand in der Verwaltung notwendig. Abgesehen von den Beratungsgesprächen in der Planungsphase einer Baumaßnahme hat der örtliche Träger der Sozialhilfe die jeweilige Einrichtung nach Größe, baulicher Ausstattung und technischer Einrichtung zu überprüfen. Anschließend ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Die Prüfung, ob die Pflegeeinrichtung bautechnisch der allgemeinen Förderverordnung entspricht, wird im Auftrag des Kreises Recklinghausen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durchgeführt. Hierfür stellt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis Recklinghausen z.Z. pro Fall 1.650,00 € in Rechnung. Nach Fertigstellung der Pflegeeinrichtung erfolgt eine Schlussabnahme durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit anschließender Mitteilung an den Kreis, ob die Einrichtung entsprechend der Abstimmung errichtet wurde. Die Kosten hierfür werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und ebenfalls dem Kreis in Rechnung gestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erhält der Träger bzw. Investor der Einrichtung die endgültige Bescheinigung vom Kreis, die für die spätere Abrechnung von Pflegewohngeld und Sozialhilfe zwingend erforderlich ist.

Die im Zuge der Erstellung von Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem PFG NW und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften entstehenden Kosten durch Bauberatung, Prüfung der Bauunterlagen, Ortstermine und Auslagen für die Einholung der fachlichen Stellungnahme und Schlussabnahme nach Fertigstellung der Pflegeeinrichtung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Erstellung der Bescheinigung nach dem PFG NW sollen künftig den Antragstellern in Rechnung gestellt werden.

Hierzu ist eine Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2001, erforderlich. Ein entsprechender Entwurf der Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Kreises Recklinghausen ist als Anlage beigefügt.

Anlage

- Entwurf -

2. Satzung vom _____.____.2005 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. GV. NW. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NW S. 259), hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am
folgende Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen:

Artikel I

In § 5 Absatz 2 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

- f) Auslagenersatz für Stellungnahmen oder sonstige Amtshandlungen von anderen Behörden oder sonstigen beauftragten Dritten.

Artikel II

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 wird die Tarifstelle 4 wie folgt neu gefasst:

1. Die Überschrift „Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und anderer hiermit im Zusammenhang stehender Rechtsnormen“ wird durch die Überschrift „Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes“ ersetzt.

2. Nach dem Buchstabe e) werden die folgenden Buchstaben f) und g) angefügt:

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
	f) Beratungsgebühr im Sinne des § 1 AllgFörderPflegeVO	48,00 je angefangene Stunde
	g) Gebühr für die Bescheinigung nach § 9 II PfG NW	24,00

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.